

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

22 (27.5.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779007](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779007)

Oldenburgische Blätter.

N^o. 22. Dienstag, den 27. May 1828.

Nachrichten

von den alten Schanzen, Burgen, befestigten Städten und Kirchen im Herzogthum Oldenburg, und von den in demselben ehemals vorgefallenen Gefechten, Fehden und feindlichen Ueberzügen.

(Fortsetzung.)

Die Belagerung leitete der Bruder des Erzbischofs, der Graf Günther von Schwarzburg, der durch einen Schuß aus der Burg sein Leben verlor. Durch die Tapferkeit der Besatzung und besonders durch den persönlichen Muth und die Klugheit des Grafen Johann, Sohn Gerhards, hielt sich die Feste bis zum May 1483. da sie endlich durch Hungersnoth zur Uebergabe gezwungen wurde. — Delmenhorst wurde nun von seinem Eroberer, dem Erzbischof, für ein Bremisches Besitztum erklärt. — Nach 15 Jahren kam es durch List in die Hände der Münsterländer, in deren Besiz es 50 Jahre lang blieb. (s. v. H. Gesch. Old. Th. 1. S. 384.)

Seitdem hatte Graf Anton I. von Oldenburg, damit seine Ansprüche

an die Grafschaft Delmenhorst nicht verjähren möchten, alle Jahre die Feste Delmenhorst durch einen Trompeter auffordern lassen. — Erst im J. 1547., während Bremens Belagerung durch die Kaiserlichen, fand sich zur Wiedereroberung Delmenhorsts Gelegenheit. — Der Kaiserliche General Johst von Erdningen, der die Belagerung von Bremen führte, fand den Münsterschen Befehlshaber der Burg Delmenhorst, Hermann von Dehr, nicht willfährig, die nöthigen Bedürfnisse für das Belagerungscorps, die der General aus der benachbarten Gegend verlangte, herbeizuschaffen. Er wandte sich deshalb an den Grafen Anton von Oldenburg, und forderte ihn auf, die Feste Delmenhorst mit seiner Hülfe einzunehmen, gegen die Versicherung,



das Kaiserliche Heer mit den nöthigen Erfordernissen zu versehen. — Der Graf zog zu dem Ende bey Nacht in der Stille mit 500 Mann aus Oldenburg, und eroberte am 2. Apr. 1547. die Feste durch Sturm, deren Werke er hierauf verstärken ließ. (s. v. H. Gesch. Old. Th. 2. S. 69.)

Im J. 1625. beabsichtigte König Christian IV. von Dänemark, aus Besorgniß, daß Tilly Delmenhorst besetzen möchte, die Besetzung der Feste durch zwey Compagnien seiner Truppen, die jedoch durch Anton Günthers kräftige Vorkehrungen abgewiesen wurden.

Im dreyßigjährigen Kriege mußte 1629. die Festung Delmenhorst Kaiserliche Besatzung vom Tillyschen Heere einnehmen, die jedoch nach Verlauf von drey Monaten wieder abzog.

Im J. 1635. ließ der Kaiserliche Feldmarschall von Geleen den Ort Delmenhorst mit einigen hundert Mann besetzen, und räumte ihn erst 1636. gegen eine Contribution von einigen tausend Thalern.

Im J. 1665., als ein feindlicher Angriff von Seiten der Münsterländer auf Delmenhorst besorgt wurde, ließ Graf Anton Günther die Festungswerke, unter der Leitung des Dänischen Generalmajors Ruffius, und des Oldenburgischen Commandanten zu Dvelgönne, Oberst von Löbrecht, verstärken. Diese beyden Ingenieur-Officiere veruneinigten sich

bey dieser Gelegenheit, und dies veranlaßte ein Duell bey Warlgraben, worin der Oberst blieb.

Die Streitigkeiten Königs Christian V. mit dem Herzoge von Holstein-Gottorp veranlaßten im J. 1697. einen Einfall in die Oldenburgischen Lande. Die Schwedisch-Hannoverschen Truppen unter dem Obersten Kroßau lagerten sich bey Hasbergen, plünderten dies Dorf, und brandschakten Delmenhorst. Der bald darauf erfolgte Friede bewirkte den Abzug der Feinde am 23. August desselben Jahres.

Als der König Friedrich IV. die Grafschaft Delmenhorst an Hannover versetzt hatte, und gegen die Schweden in den Krieg gezogen war, ließ er im J. 1712. das Schloß und die Festungswerke, vermuthlich aus Besorgniß, daß sich während seiner Abwesenheit seine Nachbarn in deren Besiß setzen möchten, völlig demoliren. Die Materialien wurden zu 6000 Rthl. verkauft.

Ein alter Thurm dieser Feste, der im J. 1712. von der Zerstörung verschont geblieben war, ist leider später im J. 1788. abgebrochen, und zum Fundament der jetzigen Delmenhorster Kirche verwandt worden. — Der Abbruch dieses alten Thurms, der das Andenken einer Burg erhielt, die in der Oldenburgischen Geschichte so oft glänzt, ist um so mehr zu bedauern, da es die einzige und letzte Ruine einer solchen Feste hier im Lande war. Jetzt ist uns nichts als



der Platz, worauf diese Burg stand, übrig geblieben. Dieser Platz, welcher der Landesherrschaft gehört, dient jetzt den Delmenhorstern zum Gemüsegarten.

Obgleich die Lage der Feste sehr vortheilhaft gewesen ist, und die Feste zu den bedeutendsten der Zeit gehört hat, so würde sie doch heutiges Tages kaum eine Belagerung von einigen Tagen aushalten können. Da nun die Belagerung von Delmenhorst durch den Erzbischof Heinrich ein halbes Jahr dauerte, so kann man annehmen, daß diese Belagerung ohne Artillerie geführt worden ist, oder daß man im Gebrauch und in der Anwendung der Artillerie bey Belagerungen noch sehr weit zurück gewesen seyn muß.

3.

Jever.

Edo Wiemken, der zuerst die unter verschiedenen Häuptlingen stehenden Landschaften Jeverlands unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt vereinigte, machte den Anfang mit dem Baue des Schlosses zu Jever im J. 1389., und sein Enkel Hajo Harles endigte dessen Bau in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Um diese Zeit führte dieser Häuptling auch den starken dicken Thurm im Schlosse auf, der zu der Zeit zu einer wichtigen Befestigung des Schlosses diente. Der Ort Jever (der schon im J. 1164. existirte) wurde durch das Fräulein Maria, Uren-

kelin des Hajo Harles, im J. 1536. zur Stadt und Festung umgeschaffen.

Im J. 1457. überrumpelte und plünderte Sibö von Esens die Stadt Jever.

Im J. 1495. erlitt die Feste eine Belagerung durch Graf Edzard von Ostfriesland, die durch Vermittelung der Bremer wieder aufgehoben wurde. — In demselben Jahre wurde Jever abermals von den Ostfriesen und Kniephäusern belagert. Nachdem sie die Burg lange beschossen hatten, sah sich Fräulein Maria genöthigt, um den Schutz des Kaisers nachzusuchen, in Folge dessen die Belagerer die Feste verließen.

Als im J. 1527. sich die Ostfriesischen Grafen Edzard und Johann in den Besitz der Herrschaft und der Burg Jever gesetzt hatten, ließ das Fräulein durch 50 Braunschweigische Kriegsknechte, die sie in geheim in Sold genommen hatte, die Burg überrumpeln.

Im dreyßigjährigen Kriege mußte Jever, nach der Schlacht von Nordheim, in den Jahren 1628. und 1629., auf 6½ Monat Kaiserliche Besatzung unter dem Feldmarschall Grafen Anholt einnehmen.

Im J. 1683. schickte König Christian IV., um seine vermeyntlichen Ansprüche auf Jever geltend zu machen, den Generalmajor von Schulenburg mit 1000 Mann Infanterie und einiger Cavallerie nach Jever, die am 22. Sept. die Stadt zu erstürmen drohten. Die Bürger

öffneten die Thore. Die Dänische Besatzung blieb in der Stadt, bis 1685. der Vergleich erfolgte.

Sowohl die Wälle, als auch der Schloßthurm waren bis jetzt noch ziemlich erhalten, obgleich nicht mehr im Vertheidigungszustande.

Abbo Emmius (1600.) versichert, daß Schloß zu Jever sey in damaliger Zeit so stark befestigt, daß es im Stande sey, einen jeden feindlichen Anfall auszuhalten.

Bru schius erzählt, in der Mauer des Jeverischen Schloßthurms sey eine große steinerne Kugel zu sehen, die von der Belagerung der ehemaligen Sibersburg herrühre.

4.

Dvelgönne.

Im J. 1523., gleich nach der Besitznahme des Stad- und Butjadingerlandes durch den Grafen Johann XIV., legte derselbe, um diese Eroberung zu sichern, die Feste Dvelgönne an.

Im J. 1628. mußte die Feste Kaiserliche Besatzung einnehmen.

Im J. 1677. wurden die Festungswerke demolirt. — Die Burg stand auf der Stelle, welche jetzt noch der Schloßplatz genannt wird, und nahm, mit Einschluß der Gräben und Vorwerke, den Raum ein, welcher von den Gründen der Landvogtey, des Apothekers Fischer, des Gastwirths Meyerholz, und dem

Graben hinter den Gärten auf dem sogenannten Wall, eingeschlossen wird, und in 10 Minuten umgangen werden kann. Vor der jetzigen Landvogtey soll die Einfahrt und das große Thor gewesen seyn. Die äußern und innern Gräben der Burg sind noch jetzt zum Theil vorhanden, zum Theil nachzuweisen. Eine sich innerhalb des obigen Raums vorfindende tiefe Grube soll zur Tränke gedient haben. Das Schloß soll hinter der jetzigen Landvogtey gestanden haben. Man findet dort noch in der Erde dicke Mauern und viele Steine. Von dem Walle findet man keine Spur.

5.

Ap en.

Das Haus Ap en wurde unter Johann XIV. (1482 — 1526.) erbauet. Später wohnten wahrscheinlich die Ritter von Ap en daselbst.

— Im J. 1538. wurde es von den Münsterländern heimgesucht. —

Im J. 1550. wurde es befestigt.

— Im J. 1628. mußte es Kaiserliche Besatzung einnehmen. —

Im J. 1764. wurde die Burg demolirt.

— Die Burg lag nahe am Dorf Ap en, rechts vom Wege nach Hengstforde. Die Burgstelle bildet ein Viereck, dessen breite tiefe Gräben noch erhalten sind. — Unter der Dänischen Regierung war daselbst ein Fort angelegt, dessen Gebäude vor etwa 50 Jahren abgebrochen wurden.

(Die Fortsetzung folgt.)



Ideen zur Geschichte der Hörigkeit in Westphalen,

oder

über die Dienste und Frohnen der nach westphälischem Eigenthumsrechte hörigen Bauern.

Der Einsender dieses hat in Nr. 17 bis 20. dieser Blätter es, — wie er mit Recht sagen kann — gewagt, die Leser mit einem Gegenstande aus dem westphälischen Eigenthumsrechte zu unterhalten. Indem er vorliegend dieses ebenfalls zu thun versucht, und über die Dienste und Frohnen, welche der Bauer seinem Gutsherrn leisten muß, hier ein Wort, wie er meynt, zu seiner Zeit sprechen will, glaubt er wenigstens zu seiner Entschuldigung anführen zu können, daß diese Materie mehr als die vorige von practischem Nutzen seyn möchte, da die seit 1814. bey uns eingeführte Münstersche Erbpachtordnung in diesem Puncte nichts verändert und alles beym Alten gelassen hat.

Um den Ursprung und die Natur dieser bäuerlichen Verpflichtung näher kennen zu lernen, und einen Standpunct aufzufinden, von wo aus das Ganze sich besser übersehen läßt, müssen wir uns, wie wir dieses auch in dem vorigen Aufsätze gethan haben, an die große Lehrmeisterin des Menschengeschlechts, an die Geschichte

wenden, welche, wenn sie auch über die Hörigkeitsverhältnisse unserer Bauern nicht so vollständige Auskunft, als etwa verlangt werden könnte, zu geben im Stande ist, dennoch hinlängliche Winke ertheilt, um die Puncte auszukundschaften, auf welche wir loszusteuern haben.

Wenn die deutsche Knechtschaft sich von der der Römer und anderer Nationen alter und neuer Zeit durch eine größere Milde und Menschlichkeit unterscheidet, so hat sie dieses außer den Ursachen, welche in der Gemüthlichkeit dieses Volks liegen, vorzüglich dem Umstande zu verdanken, daß unsere Stammväter, wie uns Tacitus berichtet *), ihre Knechte nicht nach Römersitte zu ihren häuslichen Diensten gebrauchten, sondern ihnen Haus und Hof und eine eigne Wirthschaft gaben, woraus sie ihrem Herrn jährlich ein Gewisses an Korn, Vieh und Kleidungsstücken entrichten mußten.

Das Sklavenwesen des Alterthums hatte, wie bekannt, seinen Ursprung in den Gefangenen, welche man im

*) Servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum Dominus, aut pecoris aut vestis ut colono injungit et servus hactenus paret. de mor. Germ. 25.

Kriege machte und denen man das Leben schenkte, indem man das Recht sie zu tödten hatte. — Es war gewiß kein kleiner Schritt, welchen die Menschheit auf ihrer Bahn zur Civilisation vorwärts that, als man auf diese Art sie ihren Vortheil in der Schonung des Menschenlebens einzusehen lehrte! Als unsere Stammväter sich als ein Nomadenstamm hier niederließen, führten sie der Knechte, wie sich vermuthen läßt, eine Menge bey sich; denn der einzige Reichthum derartiger Völker besteht in Sklaven und in Vieh. Wie aber sollten sie, indem sie Besitz von dem Boden nahmen, diesen ihren Reichthum besser und zweckmäßiger darauf verwenden, als indem sie ihren Sklaven einen Theil ihres Grund und Bodens zur Cultur untergaben, ihnen darauf Häuser errichteten, und eine bestimmte Anzahl Vieh mitgaben, wofür sie dem Herrn jährlich zum Beytrag seiner Wirthschaft und seines Haushalts ein Gewisses an Korn Vieh und Kleidungsstücken geben mußten?

Wir finden in diesem einfachen, von der Natur und den Umständen — so wie dieselben in dem rauhen

Nord-Deutschlande anzutreffen waren — herbegeführten, Vorgänge alle Elemente unserer Leib- und Erbunterthänigkeit wieder. Der Grund und Boden, das Inventar der Stätte, der Bauer selbst mit Frau und Kindern, ist ein Eigenthum des Herrn, und, da das Capital in allen Theilen, Menschen und Vieh, sich reproductirt, so ruhet dieses Recht für ewige Zeiten darauf.

Diejenigen, welche in den Worten des Tacitus einen nur auf den eben angeführten Abgabeartikeln, ohne sonstige Dienstleistungen, abgeschlossenen, Prädialcontract vermuthen wollen, scheinen uns wenig Gründe dafür zu haben; indem doch wohl vernünftigerweise vorausgesetzt werden muß, daß der Eigenthümer, nicht allein des Grund und Bodens und des ganzen Inventars der Stätte, sondern auch der Person und der Familie des Anbauers, nicht mehr Einräumungen und Aufopferungen seiner Rechte gemacht hat, als zur Sache selbst durchaus nothwendig war. Und demnach läßt sich in dieser Voraussetzung annehmen, daß die Besitzer derartiger Knechtserbe oder *Mansi serviles*, wie sie in den Urkunden heißen *),

*) Sie kommen auch daselbst unter dem Namen von *Mancipia* im Gegensatz von *Praedia* vor. Da die von Karl dem großen bey uns eingeführte Zehntabgabe über alle Ländereyen ging, so sind die Verhandlungen, welche dieserhalb unter den ersten Kaisern die Bischöfe von Osnabrück mit den Klöstern Corvey und Herford geführt haben, wegen der verschiedenen bürgerlichen Qualität, worunter die bäuerlichen Besitzungen daselbst vorkommen, sehr unterrichtend. So heißt es im Diplom VI. bey Möfers *Osn. Gesch. servi autem ipsorum* (mo-

eben so gut als unsere Heuerleute auf den Ruf ihrer Bauern kommen müssen, vor wie nach ihrem Herrn zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet geblieben sind.

Das Unglück, welches die folgenden Zeiten hervorgebracht haben, und woran wir noch heute leiden, besteht nicht darin, daß sie, wie einige irrig meinen, durch die Macht und die Rohheit einer ungezügelter Kriegerkaste, woraus unser heutiger Adel entstanden ist, die Leih- und Erbunterthänigkeit eingeführt haben — nein dieselbe ist so alt als unsere Geschichte! — sondern daß sie diese Leih- und Erbunterthänigkeit auch über den freyen Wehrfesten erstreckt haben, welcher früher als ächter Grundeigenthümer seine Stimme zu den Beratungen des Landeswohls zu geben berechtigt war; daß sie die zahlreichste Classe der Staatsbürger von der un-

mittelbaren Vertretung ihrer Rechte auf den Landtagen ausgeschlossen und also den Kreis der activen Bürger verengt haben.

Ehe die Karolingische Herrschaft über die Westphalen kam, kannten ihre freyen Wehren, edle und gemeine, keine andere Dienste und Abgaben, als solche, welche die Bedürfnisse des Staats und ihrer Gemeinde nothwendig machten, und zu welchen sie, weil sie dazu gerathen hatten, auch mit thaten mußten. Ihre Vorsteher (judices), wie uns ebenfalls der vorangezogene römische Geschichtschreiber berichtet, bekamen zwar von jedem Erbe *) eine Abgabe an Früchten und Vieh; allein nur bitt- und collectenweise, als eine mehr freiwillige Gabe, welche zwar dem Bedürfnisse ihrer Wirthschaft zu Hülfe kam, indessen doch nur als eine Erkenntlichkeit angenommen wurde.

nasteriorium) et liberi et cujuscunque conditionis Coloni decimas; ferner im Diplom VII. daselbst in decimis prediis sive mancipiis, endlich im Diplom X. exceptis decimis dominicalium monachis pertinentium, quod nos forwerck (Vorwerk) vocamus. Das Wort Mancipium bedeutet in lateinischer Sprache 1) einen im Kriege gefangenen, 2) einen Sklaven oder leibeigene Person, 3) den Besitz einer Sache mit völligem Eigenthumsrechte, und endlich 4) das Recht zu diesem Besitze. Man sieht aus diesen Bedeutungen, daß das Wort Mancipium passend gewählt ist.

*) So übersetze ich das Wort viritim und beziehe, der Meinung von Möser entgegen, die Stelle auf die Heerbannleute und nicht auf die Gefolge. Mos est civitatibus (heißt es a. a. O. 15.) ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

(Die Fortsetzung folgt.)



Wortspiele,

entstanden durch das Ueberlesen der Oldenburgischen Anzeigen von einer Spalte auf die andre. *)

Zwey Scheunen und ein Backofen ... mit eleganten Meublen, gleich oder Michaelis zu vermieten.

Elisa, oder das Weib wie es seyn sollte ... eine Waschmaschine, entweder zu verkaufen, oder zu vermieten.

Ein Knecht, welcher bereits als ... ein eiserner Reifen vom Wagenrad ... gedient hat, wünscht einen ähnlichen Dienst zu erhalten.

Da ich Unterzeichneter bemerkt habe, daß noch viele nicht wissen, daß ich im letztverwichenen May ... ein Schaf mit 3 Lämmer gestohlen ... so mache ich meinen Gönnern solches mit der Bitte um geneigtes Zutrauen bekannt.

Diejenigen, welche ... in der Nacht vom 4. August 10 Gänse gestohlen ... wollen selbige gegen Ende Sept. an die Redaction des Wochenblatts einsenden.

Am 14. d. M. starb mein innigstgeliebter Gatte der Kaufmann N. N. an den unheilbaren Folgen ... der Publication des Präferenzurtheils.

Münchhausens Reise nach dem Monde u. ... die Abfahrtsstunden

sind genau zu beobachten, weil die Fährschiffe sich nicht aufhalten dürfen.

Ein junger Mensch, der eine gute deutliche Hand schreibt ... auch das Milchen und Buttern aus dem Grunde versteht ... wird von einem Landgerichts-Copisten auf Michaelis d. J. ... als Amme ... gesucht. Nähere Nachricht ertheilt ... die Direction des Seebades zu Wangeroog.

N. N. läßt auf seiner Kötterey circa 150 Stämme Eichenholz und verschiedene ... Variationen für die Flöte ... auch demnächst ... zum Beschluß ein Potpourri vorgetragen von ... 200 fetten Schweinen aus der Eichelmast öffentlich meistbietend verkaufen. ... Billets sind beyru Gastwirth Meyer, und Abends an der Casse zu haben.

Wir sind geneigt auf unsern ziemlich großen Bodenraum ... ein hiesiges kinderloses Ehepaar ... zum Soldern aufzunehmen.

Unterzeichneter ist als Rechnungssteller ... unter Oldenburgischer Flagge, nach der Ostsee mit Ballast und Knochen ... aufgenommen worden.

*) Dies Wortspiel (schon einmal in diesen Blättern, von zwey andern Verfassern, in Nr. 5. des Jahrs 1825. versucht) ermüdet zu leicht; der Herausgeber wünscht also, in Zukunft damit verschont zu bleiben.